

Amtliche Mitteilung

29.06.2023

**Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund**

**Bekanntmachung der Neufassung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund vom 21. Januar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 7 vom 27.01.2021) wird die Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund vom 22. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 76 vom 23.12.2014),
- Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund vom 9. Juni 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 41 vom 14.06.2016),
- Zweite Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund vom 25. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 49 vom 02.07.2019),
- Dritte Ordnung zur Änderung der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) der Fachhochschule Dortmund vom 27. Februar 2020 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 41. Jahrgang, Nr. 13 vom 28.02.2020),
- die o. g. Ordnung vom 21. Januar 2021.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 26.06.2023

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
in Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Masterstudiengang
Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang)
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. Juni 2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung	5
§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad	5
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	6
§ 5 Studienberatung.....	6
§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit.....	6
§ 7 Prüfungsausschuss.....	6
§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	7
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 15 Widerspruchsverfahren.....	7
§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III. Besondere Studieninhalte	7
§ 17 Schlüsselqualifikationen	7
§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	7
§ 19 Ziel und Form.....	7
§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 21 Durchführung von Prüfungen.....	8
§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	8
§ 23 Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten.....	8
§ 24 Prüfungen in mündlicher Form.....	8
§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten	8
§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V. Thesis und Kolloquium	9
§ 27 Thesis.....	9
§ 28 Zulassung zur Thesis.....	9
§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	9
§ 30 Abgabe der Thesis	10
§ 31 Kolloquium	10
§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums.....	10
VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse	10
§ 33 Ergebnis der Masterprüfung	10
§ 34 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	10
§ 35 Zusatzmodule.....	11
§ 36 Masterurkunde	11
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 37 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	11
 Anlage: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System	13

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Teilzeitstudiengang) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Ressource Architektur. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) dazu befähigen, die neuen Aufgabenfelder innerhalb der Architektur, die durch die kulturellen und gesellschaftlichen Veränderungen, den stattfindenden Klimawandel, den Rückgang der Rohstoffressourcen und einem grundsätzlich bewussteren ökologischen Verständnis entstanden sind, auf wissenschaftlicher, künstlerisch-gestalterischer, konstruktiv-technologischer, ökonomisch-ökologischer Ebene zu erfassen und diese Kenntnisse sowohl innerhalb der Architekturpraxis als auch in der Forschung und Entwicklung anzuwenden. Das Studium soll die fachlichen und konstruktiven Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.
- (4) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 1800 Stunden (450 Stunden/Semester - Teilzeitstudiengang - halbe workload) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Davon entfallen insgesamt 32 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.

- (3) Die Module des Masterstudiengangs Ressource Architektur einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Ressource Architektur zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines Diplom- oder eines Bachelorstudiengangs Architektur an einer Hochschule oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5).
Des Weiteren muss der Studiengang nach Satz 1 eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder 240 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) beinhalten.
- (2) Im Übrigen findet § 4 Abs. 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Ressource Architektur kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium ist als Teilzeitstudium organisiert. Dem entsprechend beträgt die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 7 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.
Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. einer Professorin / einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzendem;
 2. einer Professorin / einem Professor als deren / dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
 3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren;
 4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Module „B.A.U.M. | Basics.Architektur.Umwelt.Mensch“ (1. Studiensemester), „Studium Generale“ (1. Studiensemester), „Master-Seminar“ (4. Semester werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

§ 10 der RahmenPO findet mit Ausnahme von § 10 Absatz 3 Anwendung.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 16 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

Abschnitt II der RahmenPO (§§ 16 und 17) findet keine Anwendung.

III. Besondere Studieninhalte

§ 17 Schlüsselqualifikationen

entfällt

§ 18 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

entfällt

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 19 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind studienbegleitende Leistungen, schriftliche Klausurarbeiten (§ 23) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 25) von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten und Referate

(§ 26) oder projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten Dauer (§ 24) zulässig. Projektbezogene Arbeiten können auch als Planerische Arbeiten durchgeführt werden. Anstelle einer mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer (siehe § 23). Die projektbezogene bzw. planerische Arbeit muss zur mündlichen Prüfung bzw. zur Diskussion vorgelegt werden.

(3) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 20 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. Im Masterstudiengang Ressource Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche im selben Modul im Masterstudiengang Ressource Architektur der Fachhochschule Dortmund unternommen hat.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in einem Masterstudiengang Ressource Architektur oder die Masterprüfung in einem Masterstudiengang Ressource Architektur endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Prüflinge können sich bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche abmelden. Vor der Abmeldung sollte der Prüfling die Fachstudienberatung in Anspruch nehmen. Im Übrigen findet § 21 der RahmenPO Anwendung.

§ 21 Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 22 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23 Prüfungen projektbezogener bzw. planerischer Arbeiten

Für planerische Arbeiten gilt § 24 RahmenPO mit folgender Ergänzung entsprechend:

Anstelle der mündlichen Prüfung erfolgt eine Diskussion im Zusammenhang mit der Präsentation zwischen dem Prüfling und der Prüferin bzw. dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer in Anwesenheit von Studierenden des Fachbereichs Architektur. Der Prüfling kann der Anwesenheit der Studierenden widersprechen.

§ 24 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

entfällt

V. Thesis und Kolloquium**§ 27 Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine planerische Arbeit aus dem Bereich der Architektur. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle planerische Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Thesis soll in der Regel vor Ende des dritten Semesters erfolgen.
- (3) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 28 Zulassung zur Thesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 20 Absatz 1 erfüllt;
 2. mindestens 39 Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Masterstudiengang Ressource Architektur eine Masterarbeit oder die Masterprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Masterstudiengang Ressource Architektur in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung 18 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 30 Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zwei Exemplaren abzuliefern. Die Arbeit ist in Papierform und in digitaler Form (pdf) abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO Anwendung.

§ 31 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Abs. 1 RahmenPO genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Thesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. nicht nach dem Ergebnis der Thesis feststeht, dass auch bei der Durchführung des Kolloquiums die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als "nicht ausreichend" bewertet werden muss.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa fünfundvierzig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 32 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Thesis und Kolloquium beträgt die anteilige Gewichtung für die Thesis 75 Prozent und für das Kolloquium 25 Prozent.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Masterprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 33 Ergebnis der Masterprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen und die Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 34**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module und deren Noten, das Thema und die Note der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis mit zugehörigem Kolloquium	36 %
Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen	64 %

Die Gewichtung der Einzelnoten der Modulprüfungen erfolgt anteilig nach den ihnen jeweils zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 36**Masterurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Arts, abgekürzt M.A.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 37****Inkrafttreten* und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Studiengangsprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Dezember 2014. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. Januar 2015 an geltende Fassung der Studiengangsprüfungsordnung.

**Studienplan für den Masterstudiengang „Ressource Architektur“
Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen, Leistungspunkte (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System**

Anlage

1. Studiensemester		SWS	10	CP	15	2. Studiensemester		SWS	10	CP	15	3. Studiensemester		SWS	10	CP	15	4. Studiensemester		SWS	2	CP	15
F1	BAUM Basics . Architektur . Umwelt . Mensch	SV	2	6		IP 1	Integriertes Projekt (Entwurf) 1	10	6-8	15		IP 2	Integriertes Projekt (Entwurf) 2	10	6-8	15		MS	Master-Seminar	2	2		
K	I Interdisziplinarität fachbereichsübergreifend		2																				
F2	PI Planungsinformationsstruktur	SV	2	3																			
F3	WA Wissenschaftliches Arbeiten	SV	2	3																			
E	SK Studium Generale	Ü	2	3		R 1	referenziert zu IP 1	2-4				R 2	referenziert zu IP 2	2-4				MT + MK	Masterthesis und -kolloquium	0	13		

Legende:

Lehrveranstaltungsarten:

- SV Seminaristische Vorlesung
- S Seminar
- Ü Übung
- W Workshop

Modularten:

- F Flankierendes Basismodul; F 1 mit komplementärer, fachbereichsübergreifender Lehrveranstaltung K. Für die Zulassung zur Modulprüfung des Moduls F 1 sind die in den fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen ggf. vorgesehenen Teilnahmenachweise und Studienleistungen erforderlich. Der Katalog der fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Modulhandbuch.
- E Ergänzendes Modul
- IP Integriertes Projektmodul mit referenzierter Lehrveranstaltung R
- MS Master-Seminar
- MT + MK Masterthesis und -kolloquium